

jene seelische Fähigkeit als grundlegende Bedingung in Betracht kommt. Der Leistende „nutzt“ vielmehr nur in seinem besonderen Leisten die ihm zugehörige seelische Fähigkeit für jene Leistung. Das „Nutzen“ unterscheidet sich aber vom „Gebrauchen“, wie noch darzulegen ist. Ein „brauchbares Einzelwesen“ kann entweder ein „einfach brauchbares Einzelwesen“ oder ein „mehrfach brauchbares Einzelwesen“ sein. Ein „mehrfach brauchbares Einzelwesen“ ist jenes Einzelwesen, welchem entweder eine mehrfache Brauchbarkeit oder mehrere einfache Brauchbarkeiten zugehören. Ein „brauchbares Einzelwesen“ ist ferner entweder ein „für besondere Leistung einmalig brauchbares Einzelwesen“, wenn es im besonderen Gebrauche die Brauchbarkeit für weitere Leistungen solcher Art verliert, oder ein „für besondere Leistung mehrmalig brauchbares Einzelwesen“. Ferner müssen wir „in besonderem Gebrauche vergängliches Einzelwesen von „in besonderem Gebrauche unvergänglichem Einzelwesen“ unterscheiden. Ein „in besonderem Gebrauche vergängliches Einzelwesen“ ist jenes Einzelwesen, welches in besonderem Gebrauche als solches Einzelwesen vergeht. Unterscheidet man „unverbrauchbare Einzelwesen“ von „verbrauchbaren Einzelwesen“, so liegt insoferne eine ungenaue Rede vor, als man mit dem Worte „verbrauchbares Einzelwesen“ eigentlich ein Einzelwesen meint, das in besonderem Gebrauche „verbraucht“ wird, während es in anderem besonderen Gebrauche nicht „verbraucht“ wird. So wird z. B. ein „Stock“ nicht verbraucht, wenn ich mit ihm einen Schlag führe, er wird hingegen „verbraucht“, wenn ich ihn als Feuerungsmaterial gebrauche.

Jedes Allgemeine, das eine „Leistungsgeeignetheit“ darstellt, ist als solche Leistungsgeeignetheit auch ein Wert, und zwar, wie wir sagen können, ein „Leistungs-Grundlage-Wert“, insoferne solches Allgemeines als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß besondere Seelen durch besondere eigene Leistung Lust gewinnen. Jede „Brauchbarkeit“ stellt also einen besonderen Einzelwesen zugehörigen „Leistungs-Grundlage-Wert“ dar und jedes „brauchbare Einzelwesen“ ist ein „wertvolles Einzelwesen“. Es gibt aber nicht nur „Leistungs-Grundlage-Werte“, sondern auch „Leistungs-Wirk-Werte“, vor allem das hinsichtlich jener Leistung richtige Wollen, und „Leistungs-Quasi-Werte“, nämlich solche Allgemeine, durch deren Zugehörigkeit zu besonderen Einzelwesen die Verhinderung einer besonderen Leistung ausgeschlossen ist. Während wir aber sagen, daß ein Tätiger von besonderen „Leistungs-Grundlage-Werten“ Gebrauch macht, indem er besonderen Einzelwesen kraft ihnen zugehöriger „Leistungs-Grundlage-Werte“ besondere, von ihm gewollte Veränderungen wirkt, können wir in genauer Rede nicht sagen, daß ein Tätiger von besonderen „Leistungs-